

Produktionskriterien „Juradistl-Lamm“

(Fassung vom 01. Juli 2006)



A) Naturschutzfachliche Kriterien

1) Mindestens 50% der Grünlandflächen (gemäß Flächennachweis) sind naturschutzrelevante Flächen. Naturschutzrelevant sind in diesem Sinne Flächen, über die Verträge nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm, nach den Landschaftspflegerichtlinien oder dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm (Vertragsvariante ohne Gülle) abgeschlossen wurden oder Flächen, die in der Biotopkartierung erfasst oder als 13d-Flächen als gleichwertig (von der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt) einzustufen sind.

Berücksichtigt werden nur Flächen, bei deren Bewirtschaftung die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, Mineraldünger und Gülle ausgeschlossen sind. Der Betriebsleiter verpflichtet sich, auf der gesamten von ihm bewirtschafteten Fläche keinen Klärschlamm auszubringen oder ausbringen zu lassen.

2) Durch eine geeignete Beweidungstechnik (Hüten/naturverträgliche Umtriebsweide) ist eine optimale Weidequalität sicherzustellen. Die jeweilige Beweidungstechnik hat sich an den naturschutzfachlichen Zielen der vorliegenden Beweidungskonzepte zu orientieren. Grundlage sind dazu die abgeschlossenen VNP-Verträge.

3) Der Betriebsinhaber muss auf den naturschutzrelevanten Weideflächen Hüteschafhaltung betreiben. Darüber hinaus ist naturverträgliche Umtriebsbeweidung möglich.

Naturverträgliche Umtriebsweiden sind nur zulässig, soweit über entsprechende Vertragsvereinbarungen im Rahmen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogrammes eine extensive Beweidung gewährleistet ist und dabei die Anzahl von 1,2 GV/ha nicht überschritten wird.

4) Der Viehbesatz des Betriebes ist auf maximal 1,8 GV/ha landwirtschaftlicher Nutzfläche begrenzt.

B) Kriterien für die regionale Produktion und Gesundheit

1) Der Betrieb muss seine von Schafen beweideten Flächen überwiegend (mehr als 50 %) in dem am "Juradistl"-Projekt beteiligten Landkreisen Amberg-Sulzbach, Neumarkt i.d.OPf., Regensburg und Schwandorf haben.

2) Sonstige Grundfuttermittel (vor allem Winterfutter) sollen aus dem eigenen Betrieb stammen oder müssen von landwirtschaftlichen Betrieben aus den Landkreisen Neumarkt i.d.OPf., Regensburg, Amberg-Sulzbach und Schwandorf (max. 100 km vom Betrieb) bezogen werden. Ausnahmen sind bei extremen klimatischen Gegebenheiten (z.B. Dürre) in Absprache mit dem Zeicheninhaber möglich.

3) Das zugekaufte Futtergetreide kommt aus den Landkreisen Neumarkt i.d.OPf., Regensburg, Amberg-Sulzbach und Schwandorf (max. 100 km vom Betrieb). Begründete Ausnahmen sind mit dem Markeninhaber abzustimmen.

4) Eiweißhaltige Futtermittel zur Eiweißergänzung (Leguminosen, Rapskuchen u.a.) müssen pflanzlicher Herkunft sein.

Nach einer Umstellungsphase bis zum 01.01.2006 ist eine regionale Eigenversorgung mit eiweißhaltigen Futtermitteln aus dem süddeutschen Raum angestrebt.

5) Die Aufzucht der Sauglämmer erfolgt überwiegend durch die Milch ihrer Mütter. Der Einsatz von Milchaustauschern (antibiotikafrei) ist in Ausnahmefällen gestattet, wenn für die Aufzucht des Lammes die Milch der eigenen Mutter oder von anderen Muttertieren nicht zur Verfügung steht.

6) Es dürfen nur Milchaustauscher, Mineralfuttermittel, Kraftfuttermischungen und andere Futtermittel eingesetzt werden, die nach den gesetzlichen Vorgaben hergestellt werden, d.h. frei von tierischen Eiweißstoffen sind. Mischfuttermittel dürfen nur von Werken bezogen werden, die die gesetzlichen Vorschriften einhalten und nachweislich keine tierischen Beimengungen verarbeiten. Für die Komponenten von Futtermischungen gelten die in den Absätzen 4 und 5 festgelegten Vereinbarungen.

7) Der Einsatz von gentechnisch veränderten Futtermitteln ist untersagt.

8) Der Einsatz von gentechnisch veränderten, von antibiotischen, chemobiotischen oder hormonellen Leistungsförderern ist untersagt.

9) Reine Stallhaltung ist nur im Winterhalbjahr erlaubt. In den Ställen werden tiergerechte Flächen als Ruhe- und Bewegungsraum zur Verfügung gestellt. Für gute Belichtung und Lüftung sowie einen trockenen, sauberen Liegebereich mit ausreichender Einstreu wird gesorgt.

Die Richtlinien des Bayerischen Programms für artgerechte Tierhaltung (ByPaT) sind einzuhalten.

10) Lebetiertransporte dürfen eine Fahrzeit von max. 2 Stunden nicht überschreiten.

11) Die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Produktwege muss vom Betrieb gewährleistet werden. Der Betrieb verpflichtet sich, entsprechende Unterlagen (z.B. Futtermittelrechnungen, Lieferscheine etc.) mindestens fünf Jahre aufzubewahren und den beauftragten Kontrollorganen auf Verlangen vorzulegen.

12) Der Zukauf von Schlachtlämmern ist nur von am Programm "Juradistl"-Lamm bzw. von vergleichbaren, in angrenzenden naturschutzrelevanten Produktions- und Vermarktungsprojekten beteiligten Betrieben (z. B. „Altmühltaler Lamm“) möglich.

C) Produktqualität

Es dürfen nur „Juradistl“-Lämmer verkauft werden, die folgenden Kriterien entsprechen (Gewicht bzw. Höchstalter sind rassenspezifisch unterschiedlich. Die hier genannten Zahlen zum Höchstalter sind Richtwerte, die von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft genannt werden.)

Höchstalter bei Wirtschaftsrassen (v. a. Merino-Landschaf, Schwarzköpfiges Fleischschaf, Suffolk, Texel): 7 Monate

Höchstalter bei Landschaftsrassen (v. a. Coburger Fuchsschaf, Rhönschaf, Bergschaf, Waldschaf, Graue gehörnte Heidschnucke, Moorschnucke): 12 Monate

Fleischqualität: Minimum: EG-Handelsklasse 0 /arttypisch rot / charakteristisches Lammfleischaroma / Auflagenfett rein weiß / keine Hemmstoffe / in zubereiteter Form von zarter, saftiger Beschaffenheit

D) Programmteilnahme

Alle am Programm "Juradistl"-Lamm beteiligten Betriebe müssen am Qualitäts- und Herkunftsprogramm für „Juradistl“-Lamm teilnehmen und über die jeweiligen Programmbestimmungen entsprechend Buch führen.

Am Projekt beteiligte Bio-Betriebe müssen Mitglied in einem anerkannten ökologischen Anbauverband sein oder mindestens nach den EU-Kriterien für den ökologischen Landbau wirtschaften.

E) Kontrolle

Die am „Juradistl“-Programm teilnehmenden Schäfer erklären sich bereit, die Kontrollen, die zur Einhaltung der Richtlinien durchgeführt werden, zu akzeptieren und die mit der Kontrolle beauftragten Personen und Institutionen dabei zu unterstützen. Den jeweiligen Kontrollbeauftragten ist dabei der sofortige und ungehinderte Zutritt zu allen kontrollrelevanten Räumlichkeiten des Betriebes zu gewähren. Kontrollrelevante Unterlagen sind jederzeit bereitzuhalten und den Kontrollbeauftragten auf Anforderung unverzüglich vollständig vorzulegen. Das Führen des Bestandsregisters laut Viehverkehrsordnung ist obligatorisch.

Ökologisch wirtschaftende Betriebe werden durch die Öko-Kontrollstellen überprüft. Den Kontrollbescheid übermitteln Bio-Schafhalter jährlich an den Markeninhaber. Betriebe, die bereits in anderen vergleichbaren Markenprogrammen (z.B. Altmühltaler Lamm) kontrolliert werden, übermitteln dem Markeninhaber jährlich eine Konformitätsbescheinigung.

F) Weiterentwicklung der Kriterien/Schiedsstelle

Die Produktionskriterien können auf der Basis der Erfahrungen der teilnehmenden Betriebe weiterentwickelt und verändert werden.

Dazu wird vorläufig ein Gremium aus Schafhaltern, Vermarktungspartnern, Projektträgern sowie Naturschutz- und Landwirtschaftsverwaltung gebildet.

Das Gremium fungiert gleichzeitig als Schiedsstelle und entscheidet über Ausschluss, Wiederaufnahme und Ausnahmeregelungen.